

Satzung des Marburger Bundes

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 5. Mai 1990,
erweitert durch die 2. Jahreshauptversammlung am 16. November 1991 in Güstrow,
die 4. Jahreshauptversammlung am 20. November 1993 in Satow,
die 5. Jahreshauptversammlung am 22. Oktober 1994 in Satow,
die 7. Jahreshauptversammlung am 18. November 1996 in Kuhs,
die 12. Jahreshauptversammlung am 18. Oktober 2001 in Stralsund,
die 19. Jahreshauptversammlung am 8. Mai 2008 in Rostock,
die 21. Jahreshauptversammlung am 27. Mai 2010 in Rostock,
die 27. Jahreshauptversammlung am 20. Oktober 2016 in Rostock und
die 29. Jahreshauptversammlung am 18. Oktober 2018 in Rostock

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (in Folge Landesverband genannt) ist der Zusammenschluss der in Mecklenburg-Vorpommern tätigen oder ansässigen angestellten Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte (in Folge Mitglieder genannt).
2. Der Landesverband ist Mitglied im „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Bundesverband e.V.“
3. Sitz des Landesverbandes ist Rostock.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister der Stadt Rostock am 5. April 1995 unter der Nummer VR 1245 eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Mitglieder unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden und kann im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in und gegenüber den ärztlichen Organisationen und deren Aufsichtsbehörden.
2. Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 – Mitglieder

1. Der Landesverband hat
 - a. ordentliche und
 - b. außerordentlicheMitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin / jeder Arzt, die / der im Bereich des Landesverbandes in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist oder eine solche Beschäftigung anstrebt sowie jede / jeder Angestellte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenanstalten, Instituten, MVZ, Behörden und ähnlichen Einrichtungen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a. Studierende der Medizin
 - b. Ärztinnen / Ärzte, bei denen die Voraussetzung einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind
4. Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft mit dem Beginn des auf die Niederlassung folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt deren schriftliche Anzeige an den Landesverband. Lässt sich ein Mitglied als Praxisassistent anstellen, kann es ordentliches Mitglied des Verbandes bleiben.
5. Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Aufnahme erworben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bzw. online mit schriftlicher Bestätigung. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesverband die Aufnahme nicht unverzüglich ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern verlegt. Auf Antrag des Landesvorstandes kann die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Ärztliche Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen des Landesverbandes mit Antragsrecht teilzunehmen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
 - d. Wechsel in einen anderen Landesverband unter Fortsetzung der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband
 - e. Streichung
2. **Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden.** Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss **spätestens 3 Monate vor dem Austrittstermin** in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein, wenn diese zum Austrittstermin wirksam werden soll.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken nach den demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
2. Alle Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise und Interessengruppen innerhalb des Verbandes bilden.
3. Die Mitglieder des Landesverbandes haben Anspruch auf kostenlose Beratung in Aus- und Weiterbildungsangelegenheiten sowie in beamten-, sozial-, arbeits- und berufsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben. Die Beratung findet in der Geschäftsstelle des Landesverbandes statt.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung durch den Landesverband in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrem Dienstverhältnis in arbeitsrechtlicher Hinsicht sowie aus Weiterbildungs- und Berufsordnungsangelegenheiten ergeben, wenn
 - a. die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht
 - b. die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes oder den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht
 - c. die Streitigkeiten nicht schon vor dem Eintritt in den Marburger Bund entstanden sind
 - d. die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint
 - e. der Landesvorstand durch Beschluss für die jeweilige Instanz die Übernahme der Rechtsvertretung garantiert

Der Rechtsbeistand wird vom Marburger Bund gestellt.

5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen weitergehenden Rechtsschutz gewähren.
6. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 a-e kann Rechtsschutz auch gewährt werden für Streitigkeiten, die aus einer Tätigkeit entstehen, die mit Billigung des Vorstandes des Landesverbandes ausgeführt wird.
7. Unter Gewährung der Rechtsvertretung übernimmt der Marburger Bund die Kosten des Rechtsstreites, insbesondere auch etwaige der Gegenseite zu ersetzende Anwaltskosten. Diese Kosten berechnen sich höchstens nach einem Gegenstandswert von € 25.000,00 für jede Instanz. Der Vorstand entscheidet über jede Instanz gesondert. Die Übernahme dieser Kosten ist ausgeschlossen, wenn die Rechtsvertretung nach Ziffer 8 entzogen wird. Keine Rechtsvertretung wird gewährt in sozialrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der kassenärztlichen Versorgung (Ermächtigung / Institutsermächtigung) stehen.
8. Die Übernahme der Kosten kann ausgeschlossen bzw. widerrufen werden, wenn
 - a. das Mitglied den Rechtsstreit ohne Mitwirkung des Marburger Bundes ganz oder teilweise durchgeführt hat
 - b. das Mitglied nach erteilter Prozessvollmacht ohne Wissen oder ohne Billigung des Marburger Bundes Verhandlungen mit dem Prozessgegner führt oder Prozesshandlungen vornimmt.

Von dem Marburger Bund schon verauslagte Verfahrenskosten können in diesen Fällen von dem Mitglied zurückgefordert werden. Die zur Durchführung der Rechtsvertretung entstandenen Kosten können auch dann zurückgefordert werden, wenn das Mitglied während der Prozessvertretung bzw. innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Durchführung des Rechtsstreites seine Beitragsverpflichtung gegenüber dem Marburger Bund nicht erfüllt, austritt oder ausgeschlossen wird.

9. Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Weiterverfolgung des Rechtsstreites den gewerkschaftlichen Interessen widerspricht. Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann ferner insbesondere dann entzogen werden, wenn das Mitglied
 - a. wesentliche Tatsachen verschweigt oder unwahr darstellt
 - b. die für seine Rechtsvertretung erforderliche Informationserteilung unterlässt oder verzögert
 - c. während des schwebenden Verfahrens die Beiträge nicht regelmäßig und satzungsgemäß entrichtet oder seine Mitgliedschaft beendet
10. Besteht eine private Rechtsschutzversicherung des Mitglieds, wird diese zur Finanzierung des Streitfalles mit herangezogen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und sich für die Erreichung der Ziele einsetzen. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.
2. Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Die Beitragszahlung sollte möglichst per Bankeinzugsermächtigung erfolgen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Wohnortes oder des Tätigkeitsortes unverzüglich anzuzeigen.
4. Jedes Mitglied meldet Statusänderungen umgehend der Landesgeschäftsstelle.
5. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten im Landesverband ruhen
 - a. bei einer beruflichen Tätigkeit im Ausland für dessen Dauer
 - b. in besonderen Fällen auf Antrag

§ 8 – Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Landesvorstand

§ 9 – Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder haben eine Stimme und sind damit stimmberechtigt. Die Hauptversammlung ist verbandsöffentlich. Alle Verbandsmitglieder haben Rederecht.
2. Der Landesverband hält mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung ab. Außerdem findet eine Hauptversammlung statt, wenn der Vorstand dies aus einem wichtigen Grund beschließt oder wenn 100 Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung einer Hauptversammlung fordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die Ladung wird durch Rundschreiben oder Veröffentlichungen im Verbandsorgan den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugeleitet. Das Rundschreiben kann als E-Mail versandt werden. Die Einberufung kann auch über das Ärzteblatt Mecklenburg-Vorpommern sowie über die Länderseite der Marburger Bund Zeitung öffentlich erfolgen.

3. Eine Hauptversammlung ist - unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten - beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.
4. Die Hauptversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Landesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitglieds betreffen.
6. In jeder Hauptversammlung sind Niederschriften über den Hergang der Hauptversammlung und die aus der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem / von der Vorsitzenden oder von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
7. Zweck der Hauptversammlung ist die Aussprache und die Beschlussfassung über wichtige Fragen. Insbesondere hat die Hauptversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
 - b. Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c. Prüfung der Jahresabrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung des Haushaltes für das folgende Kalenderjahr
 - f. Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben des Landesverbandes im Sinne von § 2 dieser Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand
 - j. Beratung und Beschlussfassung über besondere Aufgaben und Vollmachten für den Vorstand
 - k. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes für das folgende Kalenderjahr gemäß § 11 a dieser Satzung

§ 10 – Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertretern
 - c. dem Kassenswart
 - d. zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und die Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Der / die Vorsitzende und die Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind alleine vertretungsberechtigt.

Die Stellvertreter / Stellvertreterinnen sollen jedoch nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden / die Vorsitzende vertreten. Wenn ein Vorstandsmitglied durch die Hauptversammlung das Misstrauen ausgesprochen bekommt, so hat es sein Amt niederzulegen.

2. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich und führt die Geschäfte des Landesverbandes. Dem Vorstand obliegt:
 - a. Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Auswertung der Hauptversammlung
 - b. Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung
 - c. Realisierung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - d. Zusammenarbeit mit dem Bundesverband
 - e. Beratung und Vertretung der Mitglieder
 - f. Bestellung eines Geschäftsführers
 - g. Zustimmung zu oder Ablehnung von Tarifverhandlungsergebnissen
 - h. Aufruf und Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils geheim und schriftlich
 - a. für den / die Vorsitzende gesondert
 - b. für die Stellvertreter / die Stellvertreterinnen jeweils gesondert
 - c. für den Kassenswart und die Beisitzer auf einer Liste

Der Vorstand bestimmt einen der drei gewählten Beisitzer zum Kassenswart.

Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Scheidet der / die Vorsitzende oder einer seiner / ihrer Stellvertreter vor der Neuwahl aus dem Amt, so wählt der Landesvorstand den Nachfolger aus seiner Mitte. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt unter 5 Mitglieder, kooptiert der Landesvorstand die entsprechende Zahl von Mitgliedern. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

4. Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Der Vorstand ist

beschussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder ein / e Stellvertreter / in anwesend sind.

§ 11 – Wahlen

1. Wahlen in Verbandsämter erfolgen für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit der Neuwahl enden. Eine jährliche Nachwahl bzw. Bestätigung der Kooptierung nach § 10 Absatz 3 ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds statthaft.
2. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes. Jede / jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
3. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit ihnen nicht die Bekleidung von Ämtern aus rechtlichen oder gerichtlichen Gründen versagt ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten ist erforderlich.

§ 11 a – Wahl der Delegierten zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes

1. Die Hauptversammlung wählt die Delegierten zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes und die gleiche Anzahl an Ersatzdelegierten. Davon ausgenommen sind ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter aus den Reihen des Vorstandes. Diese werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.
2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für das auf die Hauptversammlung folgende Kalenderjahr gewählt. Sie berichten auf Wunsch des Vorstandes auf einer der darauffolgenden Vorstandssitzungen des Landesverbandes über die Ergebnisse der Hauptversammlung.
3. Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten, wenn diese verhindert sind und treten an Stelle der Delegierten, wenn diese vor Ablauf der Wahlperiode als Delegierte ausscheiden. Sind auch die Ersatzdelegierten verhindert oder scheiden vor Ablauf der Wahlperiode als Ersatzdelegierte aus, bestimmt der Vorstand die entsprechende Anzahl an Delegierten und Ersatzdelegierten durch Beschluss. Gleiches gilt, wenn eine nicht genügende Anzahl an Delegierten und Ersatzdelegierten gewählt wird.
4. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt geheim und schriftlich, gesondert, auf jeweils einer Liste. Abweichend davon kann die Hauptversammlung die Wahl per Handzeichen beschließen.
5. Die Reihenfolge der gewählten Delegierten ergibt sich anhand der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 b – Wahl der Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich auf einer gemeinsamen Liste. Abweichend davon kann die Hauptversammlung die Wahl per Handzeichen beschließen.

§ 12 Tarifkommission

1. Entsprechend dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrags sind Tarifkommissionen zu wählen. Die Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 3 durch die Mitgliederversammlung des Betriebes. Sind mehrere Betriebe vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst, so sind in allen Betrieben Mitgliederversammlungen zur Wahl der Tarifkommission durchzuführen. Wählbar ist nur ein Mitglied, das nicht gleichzeitig einer Tarifkommission einer konkurrierenden Gewerkschaft angehört. Tritt das Mitglied einer Tarifkommission nach dem Zeitpunkt seiner Wahl der Tarifkommission einer konkurrierenden Gewerkschaft bei, so ruht die Mitgliedschaft in der Tarifkommission für die Zeitdauer der anderweitigen Zugehörigkeit.
2. Der Landesgeschäftsführer ist Mitglied der Tarifkommission.
3. Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
4. Die Tarifkommission wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungskommission, welche die Verhandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Tarifkommission führt. Als Verhandlungsführer/in wird der/die Landesgeschäftsführer/in oder eine Person, die dem Tarifreferat des Bundesverbandes angehört, tätig. Bei Bedarf können außerverbandliche Berater hinzugezogen werden.
5. Die Tarifkommission beschließt die Tarifforderung und die Durchführung der Verhandlungen. Sie bewertet den Verhandlungsstand bzw. die Verhandlungsergebnisse und gibt Empfehlungen für das weitere Verfahren, insbesondere empfiehlt sie dem Landesvorstand, über die Annahme oder die Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses sowie über das Scheitern der Verhandlungen zu beschließen. Dazu kann sie vorher das Votum der vom Geltungsbereich erfassten Mitglieder einholen.

§ 13 – Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt gemäß der Finanzordnung vom 22. Oktober 1994.

§ 14 – Beiträge

Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 15 – Erstattung von Aufwendungen

Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben erwachsen.

§ 16 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Hauptversammlung geändert werden.
2. Satzungsänderungsanträge müssen in der Einladung zur Hauptversammlung unter der Thematik angekündigt werden.

§ 18 – Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes müssen die ordentlichen Mitglieder in einer beschlussfähigen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit fordern. Die Auflösung erfolgt, wenn die Urabstimmung ergibt, dass mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Auflösung wünschen.
2. Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auslösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

§ 19 – Liquidation

1. Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter Liquidatoren.
2. Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 20 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und aus dieser Satzung ergeben, ist Rostock.

§ 21 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes unwirksam.
2. Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

Finanzordnung des Marburger Bundes

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Folge Landesverband genannt

Beschluss der 5. Hauptversammlung vom 22. Oktober 1994 in Satow

1. Der Landesverband als eingetragener Verein führt seine Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und dieser Finanzordnung und des durch die Hauptversammlung bestätigten Haushaltsvoranschlages.
2. Die Hauptversammlung bestätigt im Folgejahr den Haushaltsabschluss, der durch die Geschäftsführung vorzulegen ist. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung, nachdem sie den Bericht der Kassenprüfer gehört und bestätigt hat.
3. Von der Hauptversammlung werden zeitgleich mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Erforderliche Neuwahlen können jährlich erfolgen.
4. Die Kassenprüfer sind befugt, alle Unterlagen der Geschäftsführung jederzeit unangemeldet zu prüfen, um sich so von der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs zu überzeugen. Bei festgestellten Differenzen sind zunächst der Kassenwart und sodann der Vorstand zu informieren. Dieser befindet über die einzuleitenden Maßnahmen.
5. Der mit dem Vorstand gewählte Kassenwart ist gegenüber der Geschäftsführung gleichfalls jederzeit kontrollberechtigt. Er befindet darüber hinaus über finanzielle Maßnahmen, die nicht im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegen (Sofortentscheidung).
6. Die Beitragszahlung erfolgt im jeweils 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres durch eine Lastschrift bei Vorliegen der Einzugsermächtigung bzw. durch Überweisung. Durch die Geschäftsführung ist darauf Einfluss zu nehmen, dass die Beitragszahlung generell im Einzugsverfahren realisiert wird.
7. Über den Stand der Beitragszahlung ist dem Vorstand quartalsweise zu berichten. Zu Beginn des 2. Quartals hat eine Mahnung des säumigen Mitglieds zu erfolgen. Dieses geschieht in der Reihenfolge:

April:	Zahlungserinnerung
Juni:	Mahnung
August:	Letzte außergerichtliche Zahlungsaufforderung

8. Sollte sich danach der Schuldner weiterhin nicht melden, wird ein Mahnbescheid über das Gericht zugestellt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Für die Mahnung werden 5,00 Euro Mahngebühren erhoben, um damit die zusätzlichen Unkosten zu begleichen. Die letzte außergerichtliche Zahlungsaufforderung wird per Einwurf-Einschreiben versandt. Auch diese zusätzlichen Ausgaben sind gesondert in Rechnung zu stellen.
9. Rücklastschriften sind grundsätzlich dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
10. In der Geschäftsstelle ist eine Handkasse zu führen, deren Inhalt den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen sollte. Zugang zu dieser Kasse haben die / der Geschäftsführerin / Geschäftsführer sowie die Mitangestellten der Geschäftsstelle. Der Schlüssel ist getrennt von der Kasse aufzubewahren. Das Kassenbuch hierzu ist verantwortungsvoll und tageweise zu führen.
11. Die Buchungen der Einnahmen/Ausgaben erfolgen anhand der Kontoauszüge, der Überweisungsträger sowie der Rechnungen jährlich durch ein Steuerbüro. Die Beitragseinnahmen sind in das Mitgliederprogramm wöchentlich zu buchen. Anhand dieser Buchungen ist dem Vorstand auf Anforderung eine Analyse zu fertigen.
12. Die Gehaltsabrechnung erfolgt monatlich gleichfalls über ein Steuerbüro, um so eine zusätzliche Sicherheit für die Geschäftsführung zu bieten.
13. Nicht benötigte Gelder aus den Beitragseinnahmen sind in geeigneter Form mündelsicher anzulegen. Der Geschäftsführer hat darauf zu achten, dass ständig Mittel in erforderlichem Umfang auf dem laufenden Konto sind. Hierzu kann er Umdisponierungen aus dem angelegten Geld veranlassen.
14. Für die Konten des Landesverbandes ist der Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro pro Sachvorgang alleine Verfügungsberechtigt. Für höhere Beträge ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Die Verfügungsberechtigten bestimmt der Vorstand gesondert. Ausgenommen davon sind Umbuchungen gemäß Ziffer 15 Satz 2 und Satz 3, die monatlichen Gehaltszahlungen, die Abführungen an den Bundesverband sowie die Bezahlung der Marburger Bund Zeitung.
15. Durch die Geschäftsführung sind eigenverantwortlich die erforderlichen Versicherungen (Vorstand und Geschäftsstelle) abzuschließen und jährlich auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Veränderungen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Beitragsordnung des Marburger Bundes

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Folge Landesverband genannt

Beschluss der Hauptversammlung vom 16. November 1991
und der 4. Hauptversammlung vom 20. November 1993
und der 7. Hauptversammlung vom 19. Oktober 1996
und der 12. Hauptversammlung vom 18. Oktober 2001
und der 19. Hauptversammlung vom 08. Mai 2008

1. Der Verbandsbeitrag wird vom Landesverband als Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag kann vierteljährlich oder halbjährlich entrichtet werden, wenn
 - a. das Mitglied am Beitragseinzugsverfahren teilnimmt
 - b. die Beitragshöhe 50,00 Euro überschreitet
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr geschuldet; für das Beitrittsjahr wird der Beitrag jedoch nur entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft erhoben.
3. Die Beitragsverpflichtung entfällt, soweit das Mitglied Beiträge an einen anderen Landesverband für das laufende Jahr bereits entrichtet hat.
4. Bei Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag mit der Übermittlung der Beitragsrechnung spätestens am 1. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.
5. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand des Landesverbandes oder sein Beauftragter.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband des Marburger Bundes ist durch die Mitgliedschaft im Landesverband begründet. Der Bezugspreis für die Marburger Bund Zeitung (einschließlich der Zustellgebühr) ist für die Mitglieder im Beitrag eingeschlossen.
7. Der Verbandsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe ist die am 15. Januar des Beitragsjahres ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Wird die Mitgliedschaft erst nach dem 15. Januar erworben, so ist die

Tätigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft maßgebend. Bei der Beitragszahlung wird davon ausgegangen, dass die bei Fälligkeit gegebene Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe für den Zeitraum der Erhebung unverändert bleibt. Sollte sich die Beitragsgruppe im Laufe des Beitragsjahres ändern, ist das Mitglied verpflichtet, dieses dem Landesverband mitzuteilen. Für das laufende Beitragsjahr wird das Mitglied entsprechend der neuen Beitragsgruppe anteilig nachveranlagt. Der höhere Beitrag ist nachzuentrichten, zu viel gezahlter Beitrag wird auf Antrag erstattet.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband umgehend alle Umstände mitzuteilen, die für die Zugehörigkeit einer Beitragsgruppe maßgeblich sind. Wird diese Erklärung nicht ordnungsgemäß abgegeben, kann der Landesverband den Höchstbeitrag der Beitragstabelle erheben.
9. Die Rückbuchungskosten der Geldinstitute bei Nichteinlösung der Beitragseinzugsermächtigung werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
10. Doppelt gezahlte Beiträge, wie durch Abbuchung und zusätzliche Überweisung gezahlte Beiträge werden zugunsten des Verbandes einbehalten, es erfolgt keine automatische Rückzahlung durch den Verband. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die zu viel gezahlten Beiträge den Mitgliedern zu erstatten, wenn diese einen entsprechenden Antrag stellen.
11. Die Hauptversammlung des Landesverbandes entscheidet über die Höhe der Beiträge.

Beitragstabelle des Marburger Bundes

Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte
Deutschlands - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
in Folge Landesverband genannt

gültig ab 01. Januar 2014

**Beschlossen auf der 29. Hauptversammlung des Landesverbandes am
18. Oktober 2018**

Gruppe 01:	Medizinstudenten	beitragsfrei
Gruppe 02:	Medizinstudenten im Praktischen Jahr	beitragsfrei
Gruppe 03:	Arzt im Praktikum	entfällt
Gruppe 04:	Assistenzärzte	178,50 Euro
Gruppe 05:	Fachärzte	210,00 Euro
Gruppe 06:	Oberärzte / Leitende Oberärzte	231,00 Euro
Gruppe 07:	Chefärzte	252,00 Euro
Gruppe 08:	Ärzte im Ruhestand (Rentner / Pensionäre)	39,90 Euro
Gruppe 09:	Ärzte ab dem 70. Lebensjahr	beitragsfrei ¹
Gruppe 10:	stellenlose Ärzte	½ Beitrag ²
Gruppe 11:	teilzeitbeschäftigte Ärzte mit einer Arbeitszeit ≥ 75 % der regulären Arbeitszeit mit einer Arbeitszeit < 75 % der regulären Arbeitszeit	voller Beitrag ³ ½ Beitrag ³
Gruppe 12:	Mitglieder z. Zt. im Ausland	beitragsfrei
Gruppe 13:	niedergelassene Ärzte	96,60 Euro ⁴
Gruppe 14:	Ärzte in Elternzeit	39,90 Euro ⁵

¹Ärzte, die nach dem Stichtag am 31.12.2018 das 70. Lebensjahr vollenden, verbleiben in der Beitragsgruppe 08.

²Der hälftige Beitrag bezieht sich auf den bis zur Stellenlosigkeit gezahlten Beitrag.

³Der Beitrag bezieht sich auf die Eingruppierung gemäß Gruppe 04 bis 07. Die Teilzeitbeschäftigung ist nachweispflichtig.

⁴Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft niedergelassener Ärzte im Hartmannbund reduziert sich der Beitrag um 40 %.

⁵ohne Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit, sonst wie Gruppe 11.